

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1472
der Abgeordneten Kerstin Kaiser-Nicht
Fraktion der PDS
Drucksache 3/3866

Rasterfahndung

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1472 vom 07.02.2002:

In einer Entscheidung hat das Landgericht Berlin die Rasterfahndung gegen ausländische Studenten für unzulässig erklärt. Das Gericht kam damit einer Klage von drei ausländischen Studenten sowie der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin nach. Es begründete seine Entscheidung damit, dass Voraussetzungen für Datenkontrolle in größerem Stil in Berlin nicht erfüllt seien, da "eine gegenwärtige Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Leib oder Freiheit einer Person ... weder vom Antragsteller dargelegt noch sonst ersichtlich" war.

Laut Veröffentlichung des brandenburgischen Innenministeriums wurde durch die Anordnung der Rasterfahndung in Brandenburg (entsprechend BbgPolG § 46) auf ein "leistungsstarkes Ermittlungsinstrumentarium voll und zielgerichtet zugegriffen", denn Datenabgleiche zur Identifizierung möglicher Täter ließen sich damit effizient gestalten.

1. Welche "gegenwärtige Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person" bestand, die den im Auftrag des Innenministers durch das Landeskriminalamt gestellten Antrag auf Rasterfahndung begründete? Wodurch waren insbesondere die Gegenwärtigkeit der Gefahr und die Erforderlichkeit der Maßnahme gegeben?
2. Wie kamen die Kriterien zustande, nach denen die Personengruppen entsprechend § 46 Absatz 1 BbgPolG ausgewählt wurden?
3. Warum hat der Innenminister die Kriterien für die Rasterfahndung - die er im Innenausschuss am 11.10.2001 nicht benennen wollte - unmittelbar danach über die Presse öffentlich gemacht? Welche polizeitaktischen Erwägungen lagen dieser öffentlichen Darlegung der Kriterien zu Grunde?
4. Sind die Kriterien für die Rasterfahndung bundesweit einheitlich angewandt worden?

Datum des Eingangs: 14.03.2002 / Ausgegeben: 19.03.2002

5. Wie viele Personen sind im Rahmen der Rasterfahndung im Land Brandenburg insgesamt erfasst worden? Welche Daten sind erhoben worden?
6. Sieht die Landesregierung angesichts des großen Umfangs der von den Meldeämtern übermittelten persönlichen Daten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt?
7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den öffentlich bekannt gewordenen Pannen, wonach aufgrund nicht angepasster Software und nicht gewährleisteter Datentrennung in den Meldeämtern in erheblichem Umfang auch Datensätze von Personen übermittelt wurden, die nicht unter die Kriterien der Rasterfahndung fielen? Welche unmittelbaren Konsequenzen hatten diese Pannen?
8. In welchem Umfang sind Daten erfasst und übermittelt worden, die nicht den vom Innenminister genannten Kriterien der Rasterfahndung in Brandenburg entsprachen? Sind solche zusätzlich angefallenen Daten - entsprechend § 46 Absatz 3 BbgPolG - bereits gelöscht und die Akten vernichtet worden? Wie sind diese Maßnahmen dokumentiert worden?
9. Zu welchen Erkenntnissen und Ergebnissen führte die landesweite Rasterfahndung?
10. Gegen wie viele Personen sind in dem Zusammenhang weitere Maßnahmen eingeleitet worden (z. B. Ermittlungsverfahren)?
11. Wie viele Beschwerden sind durch Betroffene gegen die Fahndungsaktion eingelegt worden?
12. Was waren die wesentlichen Gründe für Beschwerden gegen die Rasterfahndung?
13. Sind bei brandenburgischen Gerichten Klagen gegen die Rasterfahndung eingereicht worden?
14. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dem Vorwurf, dass die Datensammlung durch das Bundeskriminalamt bei nichtöffentlichen Stellen aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Eberswalde nicht gedeckt ist?
15. Ist die Rasterfahndung im Land Brandenburg bereits abgeschlossen?
16. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus der Entscheidung des Berliner Landgerichts hinsichtlich der Rasterfahndung im Land Brandenburg?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

Der Direktor des Landeskriminalamtes hat gemäß § 46 Abs. 4 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) die Anordnung der Rasterfahndung beim zuständigen Amtsgericht Eberswalde beantragt. Das Amtsgericht Eberswalde hat die Voraussetzungen, die § 46 Abs. 1 BbgPolG zur Durchführung der Rasterfahndung nennt, als erfüllt angesehen und die Maßnahme durch die Entscheidungen vom 21.09.01(Az.: 1Gs 378/01) und 01.10.01(Az.: 1Gs 396/01) angeordnet.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf, das in einem Beschwerdeverfahren gegen die in Nordrhein-Westfalen laufende polizeiliche Rasterfahndung die Zulässigkeit der Maßnahme bestätigte, hat in seinem Beschluss vom 8. Februar 2002 (Az.: 3 WX 351/01) das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr bejaht und dazu u.a. Folgendes ausgeführt: "... Eine "konkrete" Gefahr ist bereits gegeben, wenn ein Schadenseintritt in naher Zukunft möglich ist; nicht erforderlich ist, dass die Realisierung des Schadens unmittelbar bevorsteht (vgl. BVerwG DÖV 1970, 714, 715; Denninger in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 2. Aufl., Kapitel E Rn. 42). Die gegenwärtige Gefahr erfordert demgegenüber ein größeres Maß an zeitlicher Nähe, mit der zugleich eine Steigerung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts verbunden ist (vgl. wie vor Rn. 43). Ist allerdings der zu erwartende Schaden sehr groß, sind an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nur geringe Anforderungen zu stellen; hinreichend wahrscheinlich ist die Gefahr bei besonders großen Schäden bereits dann, wenn nur eine entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht (vgl. BVerwG a.a.O; BVerwG 47, 31, 40). ... Aufgrund dieser Entscheidungen ist die in der Literatur anerkannte Faustregel (vgl. Denninger a.a.O Rn. 42) entstanden, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts um so geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das Schutzgut sind. ... Danach war eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib oder Leben einer Person zu bejahen; es lagen hinreichende Tatsachen vor, die für einen terroristischen Anschlag in Deutschland mit unvorstellbaren Personen- und Sachschäden sprachen ... ". Die Ausführungen des Gerichts treffen gleichermaßen auf die Gefahrenlage in Brandenburg zu.

zu Frage 2:

Grundlage der Kriterien bildeten erste Ermittlungsergebnisse, die durch die US-Behörden nach den Anschlägen am 11. September 2001 dem BKA übermittelt worden waren, insbesondere zu den ursprünglich aus Deutschland eingereisten Tätern. Ein Spezialistenteam des BKA, Bereich "Operative Fallanalyse", erstellte hierauf ein Täterprofil "Schläfer", welches im Weiteren sukzessive verfeinert und anhand eigener Bewertung in den einzelnen Bundesländern modifiziert wurde.

zu Frage 3:

Aus dem Wortlaut des Ausschussprotokolls 3/429 der 31.Innenausschusssitzung, vom 11.10.01, Seite 8 ff., ergibt sich nicht, dass konkrete Kriterien der Rasterfahndung nachgefragt wurden. Die Beschlüsse des AG Eberswalde vom 21.09.01 und 01.10.01 wurden an die entsprechenden Stellen mit der Bitte um Übermittlung der entsprechenden Daten zugesandt und waren daher allgemein bekannt. Insoweit bestand nicht das Erfordernis der Geheimhaltung.

zu Frage 4:

Das vom BKA bereitgestellte Täterprofil ist in allen Bundesländern Grundlage der jeweiligen Rasterfahndung. Internationale und eigene Ermittlungserkenntnisse führten zu geringfügigen Abweichungen in den einzelnen Bundesländern.

zu Frage 5, 6, 7 und 8:

Gestützt auf die Entscheidungen des Amtsgerichtes Eberswalde, wurden 460270 Datensätze an das LKA übermittelt. Diese, die Verhältnismäßigkeit nicht beeinträchtigende Datenmenge ergab sich, weil wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten bzw. wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes bei den übermittelnden Stellen eine Beschränkung auf die vom LKA angeforderten Daten nicht möglich war.

Nach der Auflösung des Zentralen Einwohnerregisters der ehemaligen DDR und Überführung der nach dem Meldegesetz vorgegebenen personenbezogenen Daten auf die einzelnen Meldeämter wurde von dort eigene Software zur Führung des Melderegisters angeschafft. Es haben sich im Land Brandenburg – wie auch in den übrigen Bundesländern üblich – im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unterschiedliche Softwaresysteme etabliert. Nach den Ereignissen am 11. September 2001 hat sich gezeigt, dass unter sicherheitspolitischen Aspekten eine landeseinheitliche Melderegistersoftware zweckdienlich erscheint, entsprechende Untersuchungen laufen.

Die Übermittlung der von dem Übermittlungsersuchen nicht erfassten Daten war gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 BbgPolG zulässig. Von den übermittelten Daten entsprachen 27.683 Personen den Rasterkriterien, alle anderen Daten wurden gelöscht. Die dazugehörigen Akten und sonstige Datenträger wurden datenschutzgerecht vernichtet. Die Dokumentation erfolgte unter Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten in der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Form.

An das LKA wurden folgende Daten übermittelt:

- Name
- Geburtsdatum, -ort und -staat
- Geschlecht
- Kinder
- Religionszugehörigkeit
- Nationalität
- Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnsitz)
- Berufstätigkeit (Student)
- Aufenthaltsort und -status
- übermittelnde Stelle (Absender der Daten, z.B. Einwohnermeldeamt).

zu Frage 9, 10 und 15:

Die Maßnahme dauert noch an. Strafprozessuale Ermittlungsverfahren wurden auf Grund von Erkenntnissen aus der Rasterfahndung nicht eingeleitet.

zu Frage 11 und 12:

Im Zusammenhang mit der Rasterfahndung haben fünf Betroffene beim LKA Eberswalde Beschwerde geführt. Die Petenten fühlen sich vor allem in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

zu Frage 13:

Nein (*Stand: 26. Februar 2002*).

zu Frage 14:

Diese Datenerhebung durch das Bundeskriminalamt steht in keinem Zusammenhang mit dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Beschluss des Amtsgerichts Eberswalde.

zu Frage 16:

Die Entscheidung des Landgerichts Berlin entfaltet, da sie sich ausschließlich auf eine Maßnahme der Berliner Polizei bezieht, keine unmittelbare Rechtswirkung für das Land Brandenburg. Gleichwohl werden ergangene Beschlüsse der Obergerichte anderer Bundesländer fortlaufend ausgewertet.